



Kranführerschulungen
Becker Hebesysteme GmbH

Gefährliche Ahnungslosigkeit bei Kranführern, Anschlägern und ihren Vorgesetzten.



Gefährliche Ahnungslosigkeit bei Kranführern, Anschlägern und ihren Vorgesetzten.

In der vergangenen Woche besuchten wir einen unserer Kunden, um gemeinsam mit den verantwortlichen Vorgesetzten eine Sicherheitsbegehung zu den Themen Krane, Lasten und sicheres Anschlagen durchzuführen.

📸 Das Bild entstand im Wareneingang. Ein 4-strängiges Gehänge an selbst installierten Anschlagpunkten. Erschreckend und brandgefährlich!!! Auf den ersten Blick kaum sichtbar: Eine Transportkiste wird an 4 Schrauben gehoben.
😬 Das Gewicht ist nicht genau bekannt.

Was wurde hier getan? Der Mitarbeiter hat die Transportkiste mit einem 10er Holzbohrer angebohrt und in diese Bohrung einen Plastikdübel eingesetzt. Hierin steckte er eine Sechskant-Holzschraube als Anschlagpunkt. Der Kraftfluss über den Brückenkran, eine RUD Kette GK10 und über die vier Holzschrauben ist absolut unkalkulierbar.

👉 Die Anschlagpunkte sind die Schwachstelle – ein Unfall scheint absehbar. Weder Mitarbeiter noch die Vorgesetzten haben die Gefahr erkannt.

📖 Rechtlicher Hinweis (BetrSichV)

§ 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel

(1) Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind.

Die Arbeitsmittel müssen

1. für die Art der auszuführenden Arbeiten geeignet sein,
2. den gegebenen Einsatzbedingungen und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sein und
3. über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügen, sodass eine Gefährdung durch ihre Verwendung so gering wie möglich gehalten wird.

? Zentrale Fragen, die sich daraus ergeben:

1. Gibt es für diese Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung? Und wann wurde sie erstellt und ggf. aktualisiert?
2. Sind die Mitarbeiter gemäß ArbSchG bzw. BetrSichV (jeweils §12) ausreichend und angemessen über die Gefahren unterwiesen?

🕒 Zusammenfassung

Gemäß ihrer Fürsorgepflicht müssen Arbeitgeber und Führungskräfte (Handlungsbeauftragte):

- ◆ die einschlägigen Vorschriften, Verordnungen, Betriebsanleitungen und Betriebsanweisungen kennen und ihre Kenntnis darüber aktuell halten,
- ◆ damit sie die Arbeiten und eingesetzte Betriebsmittel fachkundig beurteilen können,
- ◆ auftretende Gefährdungen rechtzeitig erkennen und abstellen, und
- ◆ sicherstellen, dass Mitarbeiter Betriebsmittel bestimmungsgemäß und sicher verwenden.

Unsachgemäße Nutzung führt immer wieder zu schweren Unfällen!

🚀 Unsere Unterstützung

Damit Sie in Ihrem Unternehmen nicht überrascht werden, ist Vorbeugen die beste Maßnahme.

Wir unterstützen Sie bei der Planung und rechtssicheren Durchführung von:

- ✓ Aus- und Weiterbildungen für Kranführer und
- ✓ Schulungen für verantwortliche Führungskräfte
- 📍 Bundesweit für Sie da.

Noch mehr Wissen gibt's auf LinkedIn

[in https://www.linkedin.com/company/becker-hebesystemegmbh](https://www.linkedin.com/company/becker-hebesystemegmbh)

